

## Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1981

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 1 bis 9 veröffentlichten Rechtsvorschriften\**

Der notwendige volkswirtschaftliche Leistungsanstieg im Interesse der weiteren Lösung der Hauptaufgabe kann unter den Bedingungen der 80er Jahre nur mit einem gleichbleibenden oder gering wachsenden Volumen an Energieträgern und Hauptrohstoffen gelöst werden. Die Effektivitätsentwicklung unserer Volkswirtschaft verlangt eine mindestens 15prozentige Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes in Industrie, Bauwesen und Verkehr. Deshalb ist es mehr denn je geboten, auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft den sparsamsten Einsatz aller gesellschaftlichen Fonds zu gewährleisten.

Zur Unterstützung dieser gesellschaftlichen Aufgabenstellung sind in letzter Zeit eine Reihe von Inspektionen geschaffen worden, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse die Durchführung von Teilaufgaben bei der Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes kontrollieren, die Gesetzlichkeit durchsetzen helfen und Vorschläge für die Erschließung von weiteren Effektivitätsreserven ausarbeiten.

Durch die **VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission vom 15. Januar 1981 (GBl. I Nr. 5 S. 65)** soll die zentrale Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie der Baubilanzan erhöht werden. Die Staatliche Bilanzinspektion hat diesen Bereich straff zu kontrollieren und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter in Staat und Wirtschaft ihre persönliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der materiellen und bauseitigen Bilanzierung voll wahrnehmen.

Die Tätigkeit der Staatlichen Bilanzinspektion umfaßt die Kontrolle der Einhaltung der BilanzierungsVO vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) und der VO über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127)<sup>2</sup> sowie die mit diesen Verordnungen in engem Zusammenhang stehenden speziellen Vorschriften, z. B. über den Import und Export. Die Kontrolltätigkeit erfaßt die Produzenten und Verbraucher sowie die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe.

Beispielhaft sei hier angeführt, daß die Staatliche Bilanzinspektion sowohl die Maßnahmen zu kontrollieren hat, die für die Bilanzierung von volkswirtschaftlichem Bedarf und Aufkommen wirksam werden müssen, als auch auf den sparsamsten Umgang mit Importen und die Einhaltung der dafür vorgesehenen staatlichen Ordnung sowie auf die materielle Absicherung der Exportaufgaben und der zentralgeplanten Investitionen Einfluß zu nehmen hat. Sie kontrolliert die Anwendung der Normer und Normative des Materialverbrauchs und der Bauinvestitionen einschließlich ihrer Aktualisierung. Sie überprüft im Bilanzierungsprozeß die Einhaltung der Staatsdisziplin in bezug auf die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag sowie die Erfassung der bilanzierten Aufgaben durch die betrieblichen Teilpläne der Produzenten und Verbraucher. Sie kontrolliert, ob die Versorgung der Bevölkerung in den unteren, mittleren und oberen Preisgruppen bereits mit den Bilanzen gewährleistet wird und sichert, daß sich das Produktionsaufkommen in den einzelnen Preisgruppen planmäßig entwickelt.

Die Staatliche Bilanzinspektion ist direkt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt und arbeitet nach dem Prinzip der zentralen Unterordnung — ähnlich der bewährten Organisationsstruktur der Staatlichen Finanzrevision.<sup>3</sup> Sie arbeitet eng mit den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen zusammen, ko-

ordiniert die auf dem Gebiet der Bilanzierung vorgesehenen Kontrollaufgaben anderer Inspektionen und wertet ihre Ergebnisse mit aus. Sie ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den übergeordneten Leitern die für die Bilanzierung zuständigen Leiter und Mitarbeiter aus Ministerien, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie örtlichen Räten zeitweilig für Inspektionsaufgaben heranzuziehen sowie zeitweilige Arbeitsgruppen zur Untersuchung von Fragen der Einhaltung der Staatsdisziplin zu bilden. Sie arbeitet eng mit der ABI, der Staatlichen Finanzrevision, dem Staatlichen Vertragsgericht und der Staatsbank der DDR zusammen.

Die Staatliche Bilanzinspektion führt bei den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen jährlich eine Revision durch, in deren Verlauf die Einhaltung des geplanten Aufkommens und die effektive Verwendung sowie die Einhaltung der Verwendungsgebote und -verbote der mit den Bilanzen erfaßten materiellen Fonds überprüft werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion hat das Recht, den zuständigen Leitern bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften Auflagen zur Durchführung der aus den Untersuchungen abgeleiteten Schlußfolgerungen und zum Wirksamwerden von Reserven sowie zur Rückgabe von Bilanzanteilen zu erteilen. Gegen Auflagen sowie gegen Feststellungen im Revisionsprotokoll und Kontrollfeststellungen ist die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **VO zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen vom 11. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23)** geht davon aus, daß die in der DDR anfallenden Sekundärrohstoffe einen beträchtlichen Rohstofffonds der Volkswirtschaft bilden. Die VO erfaßt als Sekundärrohstoffe alle festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle und Rückstände, die im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einschließlich der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion anfallen. Zu beachten ist, daß die bisher gebräuchlichen Begriffe „Sekundärrohstoffe“ und „Abprodukte“, wie sie in der 6. DVO zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 662)<sup>4</sup> definiert waren, zum Begriff „Sekundärrohstoffe im Sinne der VO“ vereinheitlicht und die entsprechenden Bestimmungen der 6. DVO demgemäß außer Kraft gesetzt wurden. Es war davon auszugehen, daß Abprodukte potentielle Sekundärrohstoffe sind. Eine gegenwärtig fehlende Verwertbarkeit einer Vielzahl von Abprodukten rechtfertigt nicht — wie bisher angenommen — ihre begriffliche Unterscheidung von Sekundärrohstoffen.

In der VO werden für die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe die notwendigen Aufgaben zur Durchsetzung geschlossener Stoffkreisläufe und zur Erfassung, Bereitstellung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen festgelegt. Die Verantwortung für die volkswirtschaftliche Koordinierung der Maßnahmen zur Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen sowie die Kontrolle ihrer Durchführung obliegt dem Ministerium für Materialwirtschaft.

Für die Verwertung von Sekundärrohstoffen, insbesondere für die Schaffung des dafür notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur Entwicklung von Verwertungsverfahren, ist grundsätzlich das Kombinat und der Betrieb verantwortlich, in dessen Bereich die Sekundärrohstoffe verursacht werden bzw. bei dem die bei der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion der von ihnen hergestellten Erzeugnisse anfallen. In der VO sind die Einzelheiten über die Aufgaben der Kombinate und Betriebe bei der Erfassung, Lagerung und Ablieferung von nichtmetallischen bzw. metallischen Sekundärrohstoffen sowie zum Abschluß entsprechender Verträge mit den zuständigen VEB Sekundärrohstoffherstellung bzw. über die Begründung vertraglicher Lieferverpflichtungen gegenüber dem zuständigen VEB Metallaufbereitung geregelt.